

Satzung

Sportverein „Elbland“ Coswig – Meißen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein „Elbland“ Coswig – Meißen e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Coswig und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Meißen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, sowie die aktive sportliche Betätigung und Teilnahme an Sportwettbewerben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Meißen e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V..

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Der Vorstand kann hierzu Abweichungen zulassen.

§ 6 Beiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
3. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich bargeldlos beglichen.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, evt. Umlagen und Sonderbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem SchatzmeisterEine Personalunion ist unzulässig.
3. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltlage, hauptamtliches Personal einzustellen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung und durch einen Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird, geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre, wählbar sind alle Mitglieder ab Volljährigkeit.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder. Im übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschliesst und verändert eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend regelt eine Jugendordnung.
3. Außerdem sind die Turnier- und Spielordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu erlassen, die für die Mitglieder bzw. für den angesprochenen Personenkreis verbindlich sind.
5. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 30.05.2001 in Coswig von der Mitgliederversammlung in der Erstfassung beschlossen.